

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/Hä/3/20 vom 19. Januar 1988

Buch, Baulinienplan
Dorfkern; Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Buch hat am 27. Juni 1987 einen Baulinienplan für den Dorfkerh beschlossen. Der Plan wurde vom 22. Juni bis 12. August 1987 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden nicht erhoben. Mit Schreiben vom 8. September 1987 ersucht der Gemeinderat Buch um Genehmigung des Baulinienplanes durch den Regierungsrat.

II.

Nach Art. 30 Abs. 6 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen (BauG) vom 9. November 1964 darf der Abstand zwischen Baulinien nicht weniger als 12 m betragen und bei offener Bauweise beträgt der Mindestabstand der Baulinie zum öffentlichen Grund 5 m. Diese Mindestmasse werden in verschiedenen Bereichen des Dorfkerhs unterschritten.

Gemäss Art. 57 BauG kann der Regierungsrat aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften bewilligen, wenn dadurch eine bessere Lösung für die Allgemeinheit ermöglicht wird und keine wesentlichen Interessen der Nachbarn verletzt werden.

Diese Voraussetzungen treffen vorliegend zu. Die Baulinien dienen weniger der Freihaltung von Strassenraum als der Sicherstellung der bestehenden baulichen Gliederung des Dorfkerhs. Das Ortsbild

von Buch ist von regionaler Bedeutung. Die Erhaltung der bestehenden Gliederung liegt im öffentlichen Interesse. Die Genehmigung des Baulinienplanes Dorfkern in Anwendung von Art. 57 BauG ist somit gerechtfertigt.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der von der Gemeindeversammlung Buch am 27. Juni 1987 beschlossene Baulinienplan Dorfkern wird in Anwendung von Art. 57 BauG genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat 8263 Buch
- Baudepartement
- Rechtsdienst Baudepartement
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der unterzeichneten Baulinienpläne
- Tiefbauamt
- Meliorations- und Vermessungsamt
- Grundbuchamt

DER STAATSSCHREIBER:

